

Dietrich Schwarzkopf

Hinnehmen, aber nicht schweigen

Plädoyer für einen unaufgeregten Umgang
mit Religionskritik in den Medien

„Sie werden keine einzige, ich will nicht sagen christliche, ich sage nicht katholische, sondern lediglich gesittete Nation antreffen, die auf grobe Beleidigung ihrer Religion nicht die Todesstrafe gesetzt hätte“. Dies schrieb der bedeutende Theoretiker der Reaktion Joseph Graf de Maistre am 15. Juli 1815 in einem seiner „Briefe an einen russischen Edelmann über die spanische Inquisition“. Heute zählt man Länder, die sich derart verhalten, nicht zu den gesitteten. Das gilt auch für Afghanistan, wo der Rat höchster islamischer religiöser Gelehrter die Hinrichtung eines Studenten wegen Beleidigung des Islam empfahl, weil er einen Artikel über Frauenrechte im Islam aus dem Internet heruntergeladen, ausgedruckt und unter Studenten verteilt hatte. Nach Pressemeldungen hat der afghanische Senat das Urteil rechtskräftig bestätigt. Beleidigung des Islam ist dort ausdrücklich von der ansonsten in der Verfassung garantierten Freiheit der Medien ausgenommen.

Im heutigen Deutschland ist Religion nicht der in Ausübung der Meinungsfreiheit geäußerten Kritik entzogen. Bekenntnisse, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen werden durch § 166 des Strafgesetzbuches vor Beschimpfung geschützt, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, dass eine Störung des öffentlichen Friedens Voraussetzung der Strafverfolgung ist. Diese Bestimmung stellt einen Bonus für störungsbereite Vereinigungen dar und einen Malus für störungsscheue. Zu den letzteren gehören hierzulande die Christen. Diese Asymmetrie des Schutzes bedeutet eine Benachteiligung, ja praktisch einen Entzug des Schutzes für die größten Religionsgemeinschaften in Deutschland. Daraus ergibt sich die Frage, ob man den Schutzcharakter des § 166 durch eine Gesetzesänderung ausbalancieren kann oder ob man die Bestimmung besser abschafft. Aber was soll dann an ihre Stelle treten?

Religionsgemeinschaften, die mit großer Sensibilität vermeintliche oder tatsächliche Verunglimpfung oder Anzeichen davon wahrnehmen und sogleich massiv dagegen vorgehen, lassen sich gar nicht mehr mit dem § 166 ein, sondern stellen Strafanzeige wegen

Volksverhetzung. So die Gemeinde des Aleviten Deutschland wegen der „Tatort“-Sendung „Wem Ehre gebührt“ des Norddeutschen Rundfunks, ausgestrahlt am 23. Dezember 2007.

Die islamische Religionsgemeinschaft der Aleviten, die in Anatolien zu Hause sind, grenzt sich gegen die orthodoxe Ausprägung des Islam ab, indem ihre Mitglieder Scharia und Dschihad ablehnen, im Ramadan nicht fasten, nicht nach Mekka pilgern, die religiöse Gleichberechtigung der Frau anerkennen und religiöse Rituale gemeinsam mit Frauen und Kindern praktizieren. Vor allem dieses Verhalten setzte sie in der Türkei seit langem Verfolgungen aus, die mit dem Inzestvorwurf begründet wurden.

In dem „Tatort“-Fall, der ausdrücklich als fiktiv ausgewiesen worden war, missbraucht ein alevitischer Vater seine Tochter, die sich daraufhin mit Kopftuch in den Schutz des orthodoxen Islam flüchtet. Dies betrachteten die Aleviten – etwa 15 000 von ihnen protestierten in Köln – als Werbung für ihre Verfolger. Dass in dem Fernsehfilm der aufklärende Polizist ein Alevit war, änderte nichts daran.

Es ist problematisch, fiktive kriminelle Handlungen in einem Milieu zu schildern, dessen reale Angehörige – nicht im Gastland, sondern im ursprünglichen Heimatland – wegen des Verdachts, eben solche Handlungen als Teil ihrer Religion zu begehen, Verfolgungen ausgesetzt waren oder noch sind. Bis zu dem „Tatort“ dürfte der allergrößte Teil des Publikums nicht gewusst haben, was Aleviten sind und weshalb sie verfolgt wurden oder werden. Jetzt weiß man es, und die Vorstellungskombination Aleviten/Inzest wird wohl haften bleiben.

Wer in dieser Hinsicht Autoren und Regisseure Vorsicht nahelegt, muss sich fragen, ob denn solche Vorsicht in fiktiven Darstellungen religionsbezogener krimineller Vorgänge im christlichen Milieu oder in christlichen Institutionen geübt wird. Die Antwort ist: nein. Fiktive schandbare Handlungen hinter Klostermauern sind seit langem in der Trivalliteratur ein nahezu unverzichtbares Thema. Es würde sich lohnen, im deutschen Fernsehen gezeigte Spielhandlungen (Krimis oder nicht, gleich welchen Sendeursprungs) daraufhin durchzuforschen.

Wie sollen sich Christen in Deutschland zu von ihnen beanstandeten Formen des medialen Umgangs mit ihrem Glauben, dessen Exponenten und Symbolen verhalten? Zunächst einmal: unaufgeregt (es sei denn, dass öffentlich demonstrierte Aufregung in bestimmten Fällen, jedoch eher ausnahmsweise, geboten erscheint).

Ansonsten:

- Von der (nicht eng auszulegenden) Meinungsfreiheit gedeckte Kritik muss hingenommen werden, aggressive Formulierungen und Versuche des Lächerlichmachens eingeschlossen. Hinnehmen heißt nicht: dazu schweigen. Im Gegenteil: Argumentationsdefizite, Qualitätsmängel, etwa in der Logik, und Tatsachenverdrehungen verdienen ihrerseits in gleicher Weise öffentliche, wo nötig scharfe, Kritik.
- Wo beim medialen kritischen Umgang mit Religion jeder ernstzunehmende Impuls fehlt, wo Religion nur als Stoff für hämische Albernheit, Zoten und Pöbeleien dient, wo nicht Kritiker, sondern Quatschmacher das Feld beherrschen, muss das (und müssen die Verantwortlichen) klar und deutlich öffentlich bewertet werden. Aber Vorsicht: Derber Witz über Religiöses entsteht oft in den Religionsgemeinschaften selbst. Er kann auch Bestandteil traditioneller Folklore sein.
- Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Schmähkritik, die in die Nähe von Trash-Fun geraten kann, aber nicht unbedingt damit identisch ist. Sie liegt vor, wenn nicht die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht, sondern wenn es, jenseits auch von polemischer und überspitzter Kritik, lediglich um die Herabsetzung und Verächtlichmachung von Personen geht. Das ist ein Angriff auf deren Menschenwürde; die Meinungsfreiheit exkulpiert hier nicht. Sachverständige sind aufgerufen, Wege und Regeln zur Ächtung der Schmähkritik in Religionsfragen zu suchen, was Personen wie Institutionen angeht.
- Vor allem – das ist die absolut notwendige Ergänzung des Hinnehmens von Kritik – nicht kuschen, sich nicht eine „Schweigespirale“ aufnötigen lassen, sich nicht gekränkt in Nischen zurückziehen, in die die böse Welt nicht folgen können soll, sondern klare und starke Präsentation der eigenen Überzeugung.

Anderen Religionsgemeinschaften ist zu empfehlen, sich gleichzeitig zu verhalten. Nach christlichem Verständnis wie nach dem der säkularen Autoritäten dürfen Religionsgemeinschaften (Adressat ist hier vornehmlich der Islam) jedoch nicht erwarten, dass ein Weltbild archaisch-patriarchalischer Traditionen sie berechtigt, die Rechte und Pflichten des Grundgesetzes den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft vorzuenthalten; dass die Staatsmacht als Inhaberin des Gewaltmonopols zusieht, wenn sie ihr Weltbild gewaltsam durchzusetzen versuchen; und dass die deutsche Öffentlichkeit darauf verzichtet, auch gegenüber diesen Gemeinschaften für die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde aller hier Lebenden einzutreten.